

„Eine Zensur findet nicht statt“

– Was die DNA einer freiheitlichen Demokratie ausmacht

Murad Erdemir

I. Auftakt

2024 – die Jahreszahl steht für den 300. Geburtstag des deutschen Philosophen und Denkers Immanuel Kant, für den 250. Geburtstag des deutschen Malers und Grafikers Caspar David Friedrich, für den 200. Geburtstag des österreichischen Komponisten Anton Bruckner, für den 125. Geburtstag des britischen Filmregisseurs Alfred Hitchcock und für den 100. Geburtstag des US-amerikanischen Schauspielers Marlon Brando. 2024 – die Jahreszahl steht für 175 Jahre Paulskirchenverfassung, für 105 Jahre Weimarer Reichsverfassung, für 75 Jahre Grundgesetz, für den 75. Jahrestag der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, des Europarates und der NATO, für 35 Jahre Mauerfall, für 35 Jahre World Wide Web und auch für 35 Jahre Medienanstalt Hessen.

Wissenschaft, Kunst und Kultur machen uns aus, die Ideen der Paulskirchenverfassung und die Errungenschaften der Weimarer Republik gilt es zu würdigen wie vor allem den Geist des Grundgesetzes, mit dem der Parlamentarische Rat Westdeutschland in die liberale Verfassungstradition wieder eingliederte, wie Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier* zum 70jährigen Jubiläum im Mai 2019 betonte.¹

Nach dem Kulturbruch des Nationalsozialismus und der daraus folgenden Katastrophe haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes die Grund- und Freiheitsrechte an den Anfang der Verfassung gestellt. „*Die Würde des Menschen ist unantastbar*“, heißt der erste Satz. Und daraus leitet sich alles ab. Dieser zentrale Gedanke durchzieht das ganze Grundgesetz. Wir denken das Grundgesetz vom einzelnen Menschen her – und seiner

1 Rede von Bundespräsident *Dr. Frank-Walter Steinmeier* beim 19. Karlsruher Verfassungsgespräch „70 Jahre Grundgesetz – Deutschland in guter Verfassung?“ am 22.5.2019 in Karlsruhe, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/rede-von-bundespraesident-dr-frank-walter-steinmeier-1632398>.

Würde. Und alles andere muss sich danach richten und muss aus dieser Perspektive erklärbar sein. Was damit gemeint ist, kommt fast noch besser im Entwurf des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee im Jahr 1948 zum Ausdruck. In diesem Verfassungsentwurf, der die Grundlage für die Arbeit des Parlamentarischen Rats am Grundgesetz darstellte, heißt es in Art. 1: *„Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“*²

Und so garantiert unsere Verfassung in ihren Grundrechtsartikeln zunächst die Gleichheits- und Freiheitsrechte. Zu den Freiheitsrechten gehört zuvörderst die Meinungs- und Informationsfreiheit. *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“* Auf diesen ersten Satz des Art. 5 Abs. 1 GG folgt die Gewährleistung der Pressefreiheit, der Rundfunkfreiheit und der Filmfreiheit. Doch erst mit dem nächsten Satz *„Eine Zensur findet nicht statt“* wird die DNA dieser freiheitlichen Demokratie³ festgeschrieben.

Der Weg dahin war lang. Die Weimarer Reichsverfassung garantierte zwar das Recht auf Meinungsfreiheit und verbot Zensur. Doch sie ließ in ihrem Art. 118 zugleich gesetzliche Maßnahmen *„zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur zum Schutze der Jugend“*⁴ zu, was reichlich in Anspruch genommen wurde. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit klappten auch hier auseinander, nicht zuletzt, weil eine der Gedankenwelt des Wilhelminischen Kaiserreichs verhaftete Justiz den freiheitlichen Bestimmungen der Verfassung nicht zum Durchbruch verhalf.

2 Aktuell hierzu „Der Schutz der Menschenwürde ist der Kern des Grundgesetzes“, Interview mit Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Voßkuhle vom 16.2.2024, abrufbar unter <https://www.deutschland.de/de/topic/politik/andreas-vosskuhle-zum-grundgesetz-und-d-zur-demokratie>.

3 So auch der passende Titel der gemeinsamen Konferenz des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) vom 3.6.2014 in der Landesvertretung Sachsen-Anhalt in Berlin: *„Die DNA der Demokratie: 65 Jahre Grundgesetz – 65 Jahre Pressefreiheit“*.

4 *„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- und Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur zum Schutze der Jugend ... gesetzliche Maßnahmen zulässig.“*

Ideengeberin für die Weimarer Reichsverfassung und mehr noch für das Grundgesetz war die Verfassung des Deutschen Reichs, die am 27.3.1849 von der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche verabschiedet wurde. Sie wird deshalb auch Frankfurter Reichsverfassung (FRV) oder *Paulskirchenverfassung* genannt. Hervorgegangen aus den revolutionären Bewegungen des Vormärz enthält sie einen umfassenden Grundrechtskatalog, zu dem auch die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Abschaffung der Zensur gehörten. „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden“⁵ heißt es in Abschnitt VI: Die Grundrechte des Deutschen Volkes, Art. IV, § 143. Politische Realität wurde diese freiheitliche Verfassung jedoch nicht.

II. Das Zensurverbot: Proklamation der Freiheit des Geistes

Zurück zum Grundgesetz und dem Verbot der Zensur: Es ist kein eigenständiges Grundrecht, aber als „Proklamation der Freiheit des Geistes“⁶ findet die *schöne Zwillingsschwester der Medienfreiheit* ihren zentralen Platz im Kanon der Kommunikationsgrundrechte. Das Zensurverbot erstreckt sich auf alle Äußerungen, die unter die Begriffe der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Rundfunkfreiheit und der Filmfreiheit fallen. Und jeder Zeitungsleser, jede Radio-Hörerin, jeder TV-Zuschauer, jede Internet-Nutzerin, jede Cineastin und auch jeder Gamer würde durch Zensurmaßnahmen gegen die von ihm benutzten Quellen in seinem oder in ihrem Grundrecht der Informationsfreiheit beeinträchtigt sein.

Doch Freiheit ist nicht grenzenlos; auch nicht die Meinungs- und Informationsfreiheit, wie Art. 5 Abs. 1 GG sie garantiert. Bereits im zweiten Absatz des fünften Artikels heißt es: „Diese Rechte finden ihre Schranken

5 RGBl. 1849 S. 101; abgedruckt bei E. R. Huber (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Aufl., Stuttgart 1978.

6 Begriff bei H. Bethge in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 9. Aufl., München 2021, Art. 5 Rn. 130.

in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ Die eigene Meinungs- und Medienfreiheit hat also Grenzen in den Rechten der anderen. Und so sind zum Beispiel Beleidigungen und Verleumdungen oder Volksverhetzung und die Leugnung des Holocaust strafgesetzlich untersagt. Dabei verwehrt das grundgesetzliche Verbot, hierfür das Mittel der Zensur zu gebrauchen. Auch Maßnahmen zum Jugendschutz wären verfassungswidrig, wenn hierfür das Mittel der Zensur zur Anwendung käme; das gilt selbst dann, wenn eine schwere Jugendgefährdung im Raum stünde.⁷

Mit seiner apodiktischen Feststellung verschafft das Grundgesetz dem Zensurverbot einen absoluten Geltungsanspruch, der sich – ähnlich wie die Garantie der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen – grundrechtlichen Abwägungsprozessen entzieht. Zensur kann nicht durch Rückgriff auf andere Verfassungsgüter legitimiert werden, ebenso wenig wie die Menschenwürde angetastet werden kann. Das „Spiel von Grund und Gegengrund“,⁸ bei dem Verfassungsgüter gegenübergestellt und sodann im Wege praktischer Konkordanz zum schonendsten Ausgleich gebracht werden, ist hier ausgeschlossen.

Dagegen hat sich in jüngerer Zeit im allgemeinen Sprachgebrauch eine geradezu inflationäre Verwendung des Begriffs „Zensur“ breit gemacht, dessen beliebige Verwendung zu Missverständnissen führt. Populisten werfen Regierungen regelmäßig Zensur vor, was die Kasseler Literaturwissenschaftlerin und Zensur-Expertin *Nikola Roßbach* als Skandalisierungs- und Ablenkungsstrategie bezeichnet: Wer den Vorwurf der Zensur erhebt, kann der inhaltlichen Auseinandersetzung entgehen.⁹

Die Diskursfähigkeit scheint zu schwinden, der Ton in den sozialen Medien ist allzu oft rau und aggressiv, Aussagen sind häufig abwertend, beleidigend, verleumderisch, voll von Hass und Hetze. Es ist ein gesellschaft-

7 Vgl. *M. Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich, Diss. iur., Marburg 2000, S. 79; *B. Pieroth* in: *H. Jarass/B. Pieroth*, Grundgesetz-Kommentar, 17. Aufl., München 2022, Art. 5 Rn. 77; *C. Starck/A. Paulus* in: *H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., München 2018, Art. 5 Abs. 1 u. 2 Rn. 262; *R. Wendt* in: *I. v. Münch/P. Kunig* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., München 2021, Art. 5 Rn. 110; das Verbot der Vorzensur für den Bereich des Jugendschutzes dagegen restriktiv interpretierend *R. Stettner*, Der neue Jugendmedienschutz Staatsvertrag. Eine Problemsicht, ZUM 2003, 425 (435).

8 Begriff bei *R. Alexy*, Theorie der Grundrechte, Berlin 1985, S. 289 f.

9 *N. Roßbach*, Achtung Zensur! Über Meinungsfreiheit und ihre Grenzen, Berlin 2018, S. 79 ff. (87).

liches Klima der Hypersensibilität und Gereiztheit entstanden, in dem – selbst berechnete – Kritik schon als „Zensur“ gilt. Wenn es gar um repressive Maßnahmen zum Jugendschutz oder zum Schutze unserer Gesellschaft geht, hallt der Vorwurf der „Zensur“ erst recht durch die Weiten des Netzes. Und auch der Streit über antisemitische Kunstwerke auf der documenta 15 – er zeugt von Freiheit, nicht von Zensur.¹⁰

III. Ein Blick nach Karlsruhe

Vor dem Hintergrund einer gewissen Sprach- und Gedankenverwirrung lohnt der Blick nach Karlsruhe, um den Stellenwert von Meinungsfreiheit und Zensurverbot noch einmal zu verdeutlichen. Das BVerfG hat in einer Vielzahl von Entscheidungen die Meinungsfreiheit immer wieder gestärkt. Eine „Entscheidung mit Langzeitwirkung“ traf der Erste Senat im Januar 1958 mit dem *Lüth-Urteil*,¹¹ wie *Dieter Grimm*, von 1987 bis 1999 selbst Verfassungsrichter, es nennt. Benannt ist der Karlsruher Richterspruch nach dem Beschwerdeführer *Erich Lüth*. Der Publizist war Vorsitzender des Hamburger Presseclubs und in der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit der Hansestadt aktiv. 1950 hatte er zum Boykott eines neuen Films von *Veit Harlan*, Regisseur des NS-Propagandafilms „Jud Süß“, aufgerufen. Harlan sei „am wenigstens von allen geeignet“, den Ruf des deutschen Films wiederherzustellen. Produktionsfirma und Regisseur erwirkten – durch mehrere Instanzen – die Verurteilung Lüths wegen sittenwidrigen Boykottaufrufs (§ 826 BGB).

Lüth legte Verfassungsbeschwerde ein, weil er sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt sah. Die Karlsruher Richter hoben nicht nur seine zivilrechtliche Verurteilung auf, sie stärkten die Grundrechte insgesamt, indem sie klarstellten, dass Grundrechte, also auch die Meinungsfreiheit, nicht nur im Verhältnis zwischen Bürgern und Staat gelten, sondern in al-

10 R. Müller; Die Kunst ist frei, aber nicht schrankenlos, FAZ vom 22.6.2022. – Fünf Jahre zuvor setzte die argentinische Künstlerin Marta Minujín während der documenta 14 mit dem „Parthenon der Bücher“ ein beeindruckendes Zeichen gegen Zensur. 100.000 (einstmals oder derzeit) verbotene Bücher aus der ganzen Welt fasste die Installation nach dem Vorbild des Tempels für die Stadtgöttin Pallas Athena Parthenos auf der Athener Akropolis, der zugleich an die erste Demokratie erinnert. Minujíns Parthenon geht zurück auf eine Installation kurz nach dem Ende der argentinischen Militärdiktatur 1983, mit jenen Büchern, die unter der Junta verboten waren.

11 BVerfGE 7, 198 – Lüth.

len gesellschaftlichen Beziehungen (Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das Privatrecht = Mittelbare Drittwirkung). Mit anderen Worten: Weder Gesetze noch ihre Auslegung und Anwendung dürfen gegen ein Grundrecht verstoßen. „Damit kamen die Grundrechte dort an, wo sie für den Einzelnen praktisch werden: bei seinem individuellen Fall“, resümiert *Dieter Grimm*, für den das Lüth-Urteil der Verfassung erst „zu der Maßgeblichkeit“ verholfen hat, die sie beansprucht.¹²

1972 definieren die Karlsruher Richter, als sie sich in ihrem „*Der lachende Mann*“-Beschluss vom 25.4.1972¹³ mit der Einfuhr eines DEFA-Films und damit mit der Garantie der Kunstfreiheit und den Belangen des Staatsschutzes auseinandersetzen müssen, noch einmal, was sie unter Zensur verstehen und was deren Auswirkung wäre:

„Als Vor- oder Präventivzensur werden einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bezeichnet. Bezogen auf Filmwerke bedeutet danach Zensur das generelle Verbot, ungeprüfte Filme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verbunden mit dem Gebot, Filme, die öffentlich vorgeführt werden sollen, zuvor der zuständigen Behörde vorzulegen, die sie anhand von Zensurgrundsätzen prüft und je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung die öffentliche Vorführung erlaubt oder verbietet. Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch „allgemeine Gesetze“ nach Art. 5 Abs. 2 GG. Die Verfassung kann mit diesem kategorischen Verbot jeder Zensur nur die Vorzensur gemeint haben.“¹⁴

12 Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Grimm*: Die Karriere eines Boykottaufrufs, *Die Zeit* Nr. 40, 27.9.2001; siehe auch D. Grimm (Hrsg.), *Vorbereiter – Nachbereiter? Studien zum Verhältnis von Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtswissenschaft*, Tübingen 2019, S. 397 ff.

13 BVerfGE 33, 52 – *Der lachende Mann*. Siehe hierzu *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot (Fn. 7), S. 51 ff. (dort auch zum Sondervotum der Verfassungsrichter W. Ruppv. Brünneck und H. Simon: Einbeziehung auch faktischer Zensurmaßnahmen).

14 BVerfGE 33, 52 (72) – *Der lachende Mann*.

IV. Staatliche Vorzensur

Damit vertritt das Verfassungsgericht einen formellen, in gewisser Weise technischen Zensurbegriff und sieht nur die behördliche bzw. *staatliche Vorzensur* davon erfasst.¹⁵ Zensur bedeutet hiernach im Grunde die anlasslose systematische Informationskontrolle des Staates im Vorfeld der Veröffentlichung. Der technische Zensurvorgang besteht dabei aus vier Elementen: (1.) Aus dem Verbot der Veröffentlichung eines Geisteswerkes ohne besondere Erlaubnis, (2.) aus dem Gebot, Geisteswerke vor Veröffentlichung einer Behörde vorzulegen, (3.) aus der Erlaubnis oder dem Verbot durch die Behörde und (4.) aus dem Zwangsmittel der Behörde, Verbote durchzusetzen.¹⁶

Damit ist klar, dass nur nach dem Erscheinen eines Textes, eines Films, eines TV-Beitrags, einer Radiosendung, eines Buches oder eines Posts geprüft werden kann, ob die „allgemeinen Gesetze“ eingehalten oder Programmgrundsätze verletzt worden sind. So halten es selbst die staatsfern organisierten und binnenpluralistisch strukturierten *Landesmedienanstalten* mit Blick auf die Meinungsfreiheit von jeher, erst nach dem Ausstrahlen eines TV-Beitrags bzw. nach dem Hochladen eines Inhaltes im Netz tätig zu werden.¹⁷

Die neu geschaffene *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)* ist dagegen als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unmittelbare Adressatin des Zensurverbots. Jede von der BzKJ getroffene Maßnahme muss sich an dem absoluten Verbot messen lassen. Die Übertragung von Aufsicht und Vollzug an die BzKJ kollidiert zudem mit dem

15 BVerfGE 33, 52 (71 ff.) – Der lachende Mann; BVerfGE 83, 130 (155) – Josefine Mutzenbacher; BVerfGE 209 (230) – Tanz der Teufel.

16 *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot (Fn. 7), S. 46. – Als historisches „Paradebeispiel“ einer staatlicherseits verordneten formellen Vorzensur mag die Preußische Zensurverordnung vom 18.10.1819 dienen. So heißt es in deren Art. 1: „Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.“

17 Ob und inwieweit die staatsfern organisierten, weil binnenpluralistisch strukturierten und der Fachaufsicht nicht unterliegenden Landesmedienanstalten als Adressatinnen des Zensurverbots in Betracht kommen, wird unterschiedlich gesehen. Die Landesmedienanstalten aus dem Adressatenkreis des Zensurverbots herausnehmend *Bethge* in: Sachs (Fn. 6), Art. 5 Rn. 134b; aA *T. Nessel*, Das grundgesetzliche Zensurverbot, Berlin 2004, S. 210.

medienrechtlich grundlegenden Gebot der Staatsferne.¹⁸ Eine besonnene Aufsichtspraxis mit Augenmaß ist daher das Gebot der Stunde, will die Bz-KJ dem Verdikt der Verstaatlichung etwas Substanzielles entgegensetzen.¹⁹

Und die bei der BzKJ angesiedelte Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (vormals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM), verantwortlich für die Indizierung insbesondere von Filmen und auch von Computerspielen: Sie rettet allenfalls die Tatsache vor dem Zensurvorwurf,²⁰ dass sie erst nach Veröffentlichung tätig wird. Dabei ist die Indizierung mit ihrem totalen Werbeverbot und den weitreichenden Distributionsbeschränkungen ein ziemlich scharfes Schwert. Indizierte Titel finden in der öffentlichen Wahrnehmung kaum noch statt. Die Indizierung begründet einen empfindlichen Eingriff in die Informationsfreiheit auch Erwachsener und entfaltet somit faktische Zensurwirkungen.²¹ Es spricht deshalb vieles dafür, dieses Relikt aus der analogen Welt entweder ersatzlos zu streichen oder aber zumindest auf schwer jugendgefährdende Medien zu beschränken.²²

18 Eingehend hierzu C. Degenhart, Staatsferne der Medienaufsicht. Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Rechtsgutachten 2020, S. 24 ff.; siehe auch M. Erdemir, Entwurf eines neuen Jugendschutzgesetzes. Husarenstück oder kompetenzüberschreitende Verstaatlichung des Jugendmedienschutzes?, ZRP 2021, 53 (55 f.) mwN; N. Lamprecht-Weißborn in: R. Bornemann/M. Erdemir (Hrsg.) Kommentar zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 2. Aufl., Baden-Baden 2021, § 5b Rn. 19 („Die angesichts der inhaltlichen Reichweite der Vorgaben des JuSchG im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Kritik an der fehlenden Staatsferne der Bundeszentrale bleibt bestehen.“) sowie H. Rossen-Stadtfeld, Jugendschutz durch JMStV und JuSchG: Wie lassen sich die Wertungen dynamisch harmonisieren?, in: M. Eifert/T. Gostomzyk (Hrsg.), Medienföderalismus. Föderale Spannungslagen und Lösungsansätze in der Medienregulierung, Baden-Baden 2018, S. 189 f. (dort zum entsprechenden „Diskussionspapier“ aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Stand vom 30.9.2015); aA M. Eifert, Aufsicht über angemessene Vorsorgemaßnahmen des Jugendschutzes bei sozialen Netzwerken als zulässige Verwaltungsaufgabe, Rechtsgutachten 2020, S. 9.

19 M. Erdemir, Das neue Jugendschutzgesetz: Willkommen in der digitalen Welt?! in: M. Erdemir (Hrsg.), Das neue Jugendschutzgesetz, Handbuch, Baden-Baden 2021, Kapitel I Rn. 42.

20 Siehe hierzu Roßbach, Zensur (Fn. 9), S. 39 ff. (42).

21 Näher hierzu M. Erdemir, Das Zensurverbot im Prozess des Wandels und der inhaltlichen Neubestimmung, JMS-Report 5/2018, 2 (4).

22 Erdemir in: Erdemir (Hrsg.), Das neue Jugendschutzgesetz (Fn. 19), Kapitel I Rn. 50.

V. Exkurs: FSK und USK als Adressatinnen des Zensurverbots

Dabei ist dem Zensurverbot immer auch eine Ausstrahlungswirkung auf privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beizumessen, sofern diese unter staatlichem Einfluss stehen.²³ Bis zu welchem Grad eine staatliche Einflussnahme auf bestimmte Formen der „Selbstzensur“ noch hingenommen werden kann, muss unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles ermittelt werden.²⁴ Für die Freigabe- und Kennzeichnungsverfahren der *Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK)* und der *Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)* besteht jedenfalls kein Zweifel daran, dass sie insgesamt hoheitlich geprägt und dem Staat zuzurechnen sind.²⁵ Besonders hervorzuheben ist die starke Position der sog. Ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei den Prüfverfahren sowie die Entsendung zahlreicher Prüfer durch staatliche Stellen.²⁶

Dass das Instrumentarium der Selbstkontrolle nicht zwangsläufig vor Zensur schützt, soll nachfolgend am Beispiel des Prüfverfahrens der FSK exemplifiziert werden. Das Jugendschutzgesetz statuiert ein generelles Anwesenheitsverbot für Minderjährige bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Erlaubnisvorbehalt, nämlich der nach Altersstufen gestaffelten Filmfreigabe durch die oberste Landesjugendbehörde, die diese Aufgabe wiederum an die FSK delegiert hat. Mit anderen Worten: Selbst ein offenkundig für Kinder produzierter Film darf vor Kindern nicht öffentlich aufgeführt werden, wenn er nicht zuvor die FSK passiert hat. Für die Distribution von Filmen auf Bildträgern wie Digital Versatile Disc (DVD) und Blu-ray Disc (BD) gilt das Verbot mit Freigabevorbehalt entsprechend.

Aufgrund des präventiven Charakters des Anwesenheitsverbots mit Freigabevorbehalt stellt sich die Frage nach seiner Vereinbarkeit mit dem Zensurverbot. Zwar verstoßen Kontrollmaßnahmen im Filmbereich zu Zwecken des Jugendschutzes (noch) nicht gegen das Zensurverbot, wenn

23 So ausdr. auch C. Degenhart in: W. Kahl/C. Waldhoff/C. Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Dezember 2023, Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 553.

24 Vgl. zum Ganzen Erdemir, Filmzensur und Filmverbot (Fn. 7), S. 38 ff., 61 ff., 180 ff.

25 M. Erdemir/K. Waldeck in: M. Erdemir (Hrsg.), Kommentar zum Jugendschutzgesetz, Baden-Baden 2024, § 11 JuSchG Rn. 6 ff., 19 f. mwN.; ebenso unmissverständlich auch S. Gutknecht in: B. Nikles/S. Roll/D. Spürck/M. Erdemir/S. Gutknecht, Jugendschutzrecht, Kommentar, 3. Aufl., Köln 2011, § 14 JuSchG Rn. 21.

26 Eingehend hierzu bereits Erdemir, Filmzensur und Filmverbot (Fn. 7), S. 185 ff.; siehe auch Gutknecht in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht (Fn. 25) a.a.O.

sie nur zu einer Verbreitungsbeschränkung führen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Medieninhalte für erwachsene Personen gleichsam als Kern der Öffentlichkeit ebenso unverändert wie frei erreichbar bleiben. Insoweit ist die Prüfung solcher Filme oder Spiele, die sich von vornherein allein an ein erwachsenes Publikum richten, für die also von vornherein keine Jugendfreigabe, sondern vielmehr eine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 beantragt ist, als sog. *Erwachsenenprüfung* mit dem Zensurverbot unvereinbar.²⁷ Hinzu kommt, dass die Filmschaffenden (Filmhersteller, Filmverleiher und Filmtheaterbesitzer) aufgrund der in § 1 Abs. 2 der FSK-Grundsätze verankerten Selbstverpflichtungserklärung gar keine andere Wahl haben, als ihre Titel vor der öffentlichen Vorführung zur Kennzeichnung vorzulegen.²⁸ In diesem Kontext dürfte von „Freiwilligkeit“ kaum noch die Rede sein.²⁹ Ohne Kennzeichnung ist der Film faktisch nicht verkehrsfähig.³⁰

Eine verfassungswidrige Verlagerung des Jugendschutzes in den Erwachsenenbereich ist auch bei den sog. *Kennzeichnungsverboten* nach § 14 Abs. 3 und 4 JuSchG zu verzeichnen. Denn mit den rigorosen Verboten schießt der Jugendschutz über sein selbst definiertes Ziel hinaus und verstößt gegen das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot, da bereits mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ den Erfordernissen des Jugend-

27 Eingehend zur Verfassungswidrigkeit der sogenannten Erwachsenenprüfung durch die FSK bereits *Erdemir*, Filmzensur und Filmverbot (Fn. 7) S. 180 ff.; beipflichtend Gutknecht in: Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht (Fn. 25), § 14 JuSchG Rn. 5 sowie *M. Liesching*, Jugendschutzrecht, Kommentar, 6. Aufl., München 2022, § 11 JuSchG Rn. 13; instruktiv hierzu *C. Degenhart*, Verfassungsfragen des Jugendschutzes beim Film, UFITA 2009, 331, welcher der Prüfung der Erwachseneninhalte im Zuge der Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 JuSchG zensurgleiche Wirkungen beimisst.

28 Ebenso ausdr. Gutknecht in: Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht (Fn. 25) § 14 JuSchG Rn. 5.

29 Vgl. *Starck/Paulus* in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 7), Art. 5 Rn. 266: „Außerdem wird die Freiwilligkeit der FSK dadurch in Frage gestellt, dass die Nichtbeachtung ihrer Entscheidungen idR wirtschaftlichen Druck auslöst“.

30 *Degenhart* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 u. 2 Rn. 549.

schutzes hinreichend Rechnung getragen wird.³¹ Damit steht auch ein Verstoß gegen die Kunstfreiheit im Raum.³²

Damit kein falscher Eindruck entsteht: Die FSK leistet seit jeher hervorragende Arbeit. Sie ist unverzichtbar für den Jugendmedienschutz. Ein jeder Cineast wird *Ingmar Bergmans* metaphorisches Drama „*Das Schweigen*“ aus dem Jahre 1963 kennen. Als besonders anstößig angesehen wurden der öffentliche Liebesakt eines Paares in einem Varieté, der Verkehr Annas mit einem Fremden in einer leerstehenden Kirche und die Masturbationszene ihrer älteren Schwester Ester. Im Dezember 1963 beschäftigte sich der Arbeitsausschuss der FSK mit dem Film. Er gab „*Das Schweigen*“ ebenso unerwartet wie einstimmig ohne Schnitte ab 18 Jahren frei. Der Ausschuss attestierte laut Protokoll vom 10.12.1963, etwas Aufgesetztes oder Spekulatives könne nicht unterstellt werden. Und selbst die drei heiklen Szenen seien „von höchster künstlerischer Intensität und treffender Symbolkraft“ und würden dadurch geistig überhöht.³³ Damit hatte die FSK zum ersten Mal in ihrer Geschichte relativ ausführliche und direkte Sexszenen zugelassen. Und der Zensur eine klare Absage erteilt.

VI. Nachzensur: Anpassung des Zensurbegriffs an neue Medienangebote

Es fragt sich, ob die herkömmliche Unterscheidung zwischen Vor- und Nachzensur in der digitalen Welt unverändert Bestand haben kann. Immerhin ist bei Abrufdiensten mit dem Moment des Einstellens des Medieninhalts dessen kommunikative Funktion regelmäßig noch nicht erfüllt. In der Literatur sind deshalb Ansätze erkennbar, die sich für eine entsprechende Ausweitung und Anpassung des Zensurbegriffs an neue Medien-

31 Grundlegend hierzu *Degenhart* UFITA 2009, 331 (369 ff.); siehe auch *M. Erdemir*, Die Bedeutung des Kunstvorbehalts für die Prüfentscheidungen von FSK und USK, JMS-Report 5/2012, 2 (4 f.) mwN sowie *R. Wager*, Das Spiel mit dem Hakenkreuz. (Un-)Zulässigkeit der Verwendung von NS-Symbolik in Computerspielen, MMR 2019, 80 (82 f.). Instruktiv zur Praxisrelevanz der Kennzeichnungsverbote am Beispiel sog. Skandalfilme *S. Ehls*, Die Passion Christi (USA 2004), in: *M. Erdemir/M. Rockenbach* (Hrsg.), Filme im Grenzbereich, Göttingen 2014, S. 27 ff. sowie *M. Fromm/M. Rockenbach*, Mann beißt Hund (Belgien 1992), in: *M. Erdemir/M. Rockenbach* (Hrsg.), Filme im Grenzbereich, Göttingen 2014, S. 62 ff.

32 *Erdemir/Waldeck* in: *Erdemir* (Hrsg.), Kommentar zum Jugendschutzgesetz (Fn. 25), § 11 JuSchG Rn. 12.

33 *J. Kniep*, „Keine Jugendfreigabe!“. Filmzensur in Westdeutschland, 1949–1990, Göttingen 2010, S. 130.

angebote und damit für eine partielle Ausdehnung auf die Nachzensur aussprechen.³⁴ So verlangt z.B. *Christoph Degenhart* für das Vorliegen des maßgeblichen Kriteriums der erstmaligen Verbreitung, dass die Informationsangebote im Internet „einen gewissen Zeitraum hindurch abrufbar waren“.³⁵ Einer vorbehaltlosen, zeitlich unbegrenzten Ausdehnung des Zensurverbots auf die Nachzensur³⁶ ist dagegen nach richtigem grundrechtsdogmatischem Verständnis eine Absage zu erteilen. Entsprechenden Gefahren für die Kommunikationsfreiheiten – und dabei insbesondere für die Informationsfreiheit – ist durch verfassungsbezogene Einschränkung behördlicher Sanktionsmöglichkeiten in Anwendung der Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG zu begegnen.³⁷

VII. Erweiterter formeller Zensurbegriff

Zudem stellt sich gerade im Bereich des technischen netzbezogenen Jugendschutzes zunehmend die Frage, ob und inwieweit auch *faktische Kontrollmechanismen* als verfassungswidrige Zensur anzusehen sind. Unter Zugrundelegung des klassischen formellen Zensurbegriffs fallen unter das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG zwar nur formelle Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, also Präventivmaßnahmen, welche die Herstellung und/oder Verbreitung eines Kommunikationsinhalts rechtlich von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen. Nach einer in der Literatur mittlerweile im Vordringen befindlichen Auffassung können aber

34 Eingehend zu den neuen Gefährdungslagen für die digitale Massenkommunikation A. Koreng, Zensur im Internet. Der verfassungsrechtliche Schutz der digitalen Massenkommunikation, Baden-Baden 2010; siehe hierzu auch *Degenhart* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 555 ff.

35 *Degenhart* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 555.

36 So klingt es zB bei C. Engel, Die Internet-Service-Provider als Geiseln deutscher Ordnungsbehörden – Eine Kritik an den Verfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf, MMR-Beilage 4/2003, 1 (12) und Koreng, Zensur im Internet (Fn. 34), S. 219 an.

37 Siehe auch *Degenhart* in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 551. Ebenso unmissverständlich bereits BVerfGE 33, 52 (72) – Der lachende Mann: „Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 GG ergeben. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d.h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen.“

auch faktische Beschränkungswirkungen durch Kontrollmaßnahmen unter den formellen Zensurbegriff fallen, ohne dass hierfür etwa notgedrungen ein mit dem Grundgesetz inkompatibler materieller Zensurbegriff³⁸ zu bemühen wäre. So können unter Zugrundelegung eines *erweiterten formellen Zensurbegriffs* – welchem auch das BVerfG zugeneigt ist³⁹ – neben rechtlichen auch faktische Kontrollmechanismen einer verfassungswidrigen Zensur gleichkommen, sofern diese ein funktionales Äquivalent der formellen Zensur darstellen.⁴⁰

Im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags können zB präventive Sendezeitbeschränkungen in ihrer Wirkung einer Zensur gleichkommen, wenn sie dazu führen, dass bestimmte Medieninhalte oder Sendeformate aus dem Angebot genommen werden müssen.⁴¹ An diesem Zensurbegriff sind unter dem Regime des neuen Jugendschutzgesetzes gerade auch die sog. Vorsorgemaßnahmen – ggf. auch hinsichtlich möglicher „Kollateralschäden“ für die Kommunikationsfreiheit – zu messen. Es wird sorgfältig darauf zu achten sein, dass hierdurch die Verbreitungschancen von Inhalten nicht nachhaltig geschmälert werden. Nur so wird der grundsätzliche Wertung des Zensurverbots – Vorrang der grundrechtlichen Eigenverantwortung durch Beschränkung hoheitlicher Kontrolle auf repräsentative Maßnahmen und Ausschluss inhaltlicher Kontrolle von Äußerungsinhalten vor ihrer Verbreitung⁴² – hinreichend Rechnung getragen.

VIII. Neue Gefährdungslagen für die digitale Kommunikation

Bei aller Klarheit der höchstrichterlichen Vorgaben gilt es in Zeiten der Digitalisierung den Blick auf neue mögliche Gefährdungen der Meinungs- und Informationsfreiheit zu lenken. Zum einen begründen auf Algorithmen

38 Siehe zum materiellen Zensurbegriff insb. J. Noltenius, Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes, Diss. iur., Göttingen 1958, S. 107 f.

39 BVerfGE 87, 209 (230 ff.) – Tanz der Teufel.

40 Eingehend zu Erfordernis und Entwicklung eines erweiterten formellen Zensurbegriffs Erdemir, Filmzensur und Filmverbot (Fn. 7), S. 50 ff., 56 f., 180 ff.; beipflichtend M. Liesching, Jugendmedienschutz in Deutschland und Europa, Regensburg 2002, S. 136 f., 182 sowie M. Liesching, Jugendschutzrecht (Fn. 27), § 11 JuSchG Rn. 12.

41 Vgl. hierzu Degenhart in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 549 und M. Erdemir in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 4. Aufl., München 2019, § 8 JMStV Rn. 12 jeweils mwN.

42 So ausdr. Degenhart in. Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 558.

basierende Angebote von Suchmaschinen unter dem Stichwort der *Auffindbarkeit* eine Gefahr für Informationszugang und Informationsvielfalt. Sie können damit zensurähnliche Wirkungen entfalten. Social Bots und sonstige Fake Accounts können Stimmungen in sozialen Medien manipulieren und dadurch die demokratische Willensbildung gefährden. Hier gibt der neue Medienstaatsvertrag den *Landesmedienanstalten* durch Belegungs- und Transparenzvorgaben für Medienplattformen und Medienintermediäre wie Google und Facebook sowie Kennzeichnungspflichten für Social Bots erstmals Instrumentarien zur Regulierung an die Hand.

Zum anderen kann sich die privatisierte Rechtsdurchsetzung in Gestalt von gesetzlich verordneten Meldepflichten schnell als erster Schritt in die selbstregulierte Zensur erweisen.⁴³ *Overblocking* (das Zuviel-Löschen auch nicht-rechtswidriger Inhalte) und *Deplatforming* (das Ausschließen von Personen oder Gruppen von interaktiven Plattformen) sind die Stichworte für die daraus resultierenden Gefährdungen der Meinungsfreiheit.

Nach alledem steht fest: Das verfassungsrechtliche Zensurverbot ist in seiner apodiktischen Sprache und in seinem unbedingten Geltungsanspruch ein starkes Indiz für die *Unzulässigkeit staatsseitiger Einflussnahme auf Meinungsbildung und Medien*.⁴⁴ Dabei befindet sich die schöne Zwillingsschwester der Medienfreiheit im Prozess des Wandels und der inhaltlichen Neubestimmung (Paradigmenwechsel). Wir müssen das Zensurverbot in gewisser Weise neu denken, damit es den aktuellen Gefährdungslagen für die digitale Kommunikation wirksam entgegentreten kann.⁴⁵

IX. Kultur des Respekts und der Toleranz

Und schließlich: Um den demokratischen Diskurs und damit „das Geistesleben“, wie das Verfassungsgericht es formuliert, lebendig zu halten und „nicht zu lähmen“, braucht es eine Kultur des Respekts und der Toleranz. Der Schriftsteller *Navid Kermani* nennt es „zivilisatorischen Anstand“. Das ist die grundsätzliche Einsicht, dass auch der andere einen Anspruch auf

43 So auch der Befund von S. Müller-Franken zum *Netzwerkdurchsetzungsgesetz*, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur?* – Verfassungsrechtliche Fragen, AfP 2018, 1 (13).

44 So ausdr. auch Degenhart in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 558.

45 Eingehend hierzu Erdemir, JMS-Report 5/2018 (Fn. 21), 2 ff.; siehe auch N. Roßbach, Eine Zensur findet nicht statt. Oder? Neue Herausforderungen an Art. 5 GG, Politik & Kultur 4/2019, 18.

sein So-Sein und damit das Anderssein hat. Meinungsfreiheit gilt es eben da zu verteidigen, wo die Meinung des anderen ganz anders ist, da, wo wir sie für grundfalsch oder lächerlich halten, da wo sie weh tut. Was wir beobachten in dem Klima gesellschaftlicher Gereiztheit ist, wie *Kermani* es sagt, der „fatale Wechsel von der Sache zur Person“. Dann geht es nicht mehr um den – durchaus auch streitigen – Austausch von Argumenten, um den Diskurs, der allein die Abwegigkeit bestimmter Positionen offenlegen kann. Es geht dann darum, den anderen zu diskreditieren und auszuschließen, den Zutritt zum öffentlichen Raum zu verweigern. Da werden von jenen, die auf Moral und Empörung setzen, Vorträge und Lesungen verhindert, da sollen Gedichte verschwinden, Forscher entlassen werden.

Der Philosoph, Historiker und Dramatiker *Voltaire* war eine der lautes-ten Stimmen im 18. Jahrhundert für Toleranz und gegen Zensur. Seine Haltung zur Meinungsfreiheit war entsprechend klar und unmissverständlich:

„*Il est clair que tout particulier qui persécute un homme, son frère, parce qu'il n'est pas de son opinion, est un monstre.*“⁴⁶

X. Das Schweigen: Die dunkle Schwester der Tat

Mit anderen Worten: Wir brauchen eine Debatte über unsere Diskursfähigkeit, und dazu gehört auch eine Debatte gegen das Schweigen. Wenn vorhin von dem Zensurverbot als der schönen Zwillingschwester der Medienfreiheit die Rede war, dann ist Schweigen die dunkle Schwester der Tat.⁴⁷ Schweigen bedeutet immer Zustimmung. *James Orbinski*, Mitglied und ehemaliger Präsident des Internationalen Rates von Médecins Sans Frontières (Ärzte ohne Grenzen), beschrieb es in seiner Rede bei der Verleihung des Friedensnobelpreises 1999 so:

„Lange genug wurde Schweigen mit Neutralität verwechselt und als notwendige Voraussetzung für humanitäre Hilfe postuliert. Ärzte ohne Grenzen hat von Anfang an im Widerspruch zu dieser Annahme gearbei-

46 „Es ist klar, dass ein Individuum, das ein anderes, seinen Bruder, verfolgt, weil es nicht seine Meinung teilt, ein Monster ist.“ Auszug aus *Voltaire*, „Tolérance“, Dictionnaire philosophique, 1769.

47 V. Boos, Schweigen, dunkle Schwester der Tat, Nr. 96 der *allmende* – Zeitschrift für Literatur, 2015, S. 24 ff.

tet. Wir glauben nicht, dass Worte immer Leben retten können, aber wir wissen, dass Schweigen mit Sicherheit tötet.“⁴⁸

Nach dem Mord an Kassels Regierungspräsidenten *Walter Lübcke* applaudierten anonyme Hetzer im Netz dem Täter. Wir dürfen das nicht unkommentiert und unwidersprochen stehen lassen, wir dürfen nicht schweigen, wenn Wut- und Hassreden überwiegend namenloser „Netzbürger“ das gesellschaftliche und politische Klima vergiften. Unsere Gesellschaft braucht Schutz vor Gewalt, Hass und Extremismus – und dies gilt ganz besonders im Netz. Wie solche Abgründe zuzuschütten sind, ohne die Redefreiheit gleich mitzubeeerdigen, ist eine Herkulesaufgabe, die jeden in die Pflicht nimmt.

Mehr als die Hälfte der Internetnutzer bekennt sich aus Angst vor *Hass im Netz* seltener zur eigenen politischen Meinung und beteiligt sich weniger an Diskussionen. Hass im Netz führt zum Rückzug aus demokratischen Diskursen.⁴⁹ In einem Klima, in dem Meinung gar nicht erst entstehen kann, weil man sich nicht traut, sie zu artikulieren und damit an die Öffentlichkeit zu gehen, weil man den Shitstorm und den Hass des anderen fürchtet. In einem Klima, in dem es keine publizierte Meinung mehr gibt. In so einem Klima braucht es keine Zensur mehr. Denn die Selbstzensur macht die Zensur, den Eingriff von außen, überflüssig. Das Thema hat sich erledigt.

Um Hass und Hetze zu benennen und das Schweigen zu überwinden, bedarf es auch einer Infrastruktur. Online-Beschwerdestellen bieten diese Möglichkeit; sie sind zugleich auch Appell an die Zivilcourage und die Mitwirkung des Nutzers am Regulierungsprozess. Als erste Landesmedienanstalt hat die *Medienanstalt Hessen* (damals noch LPR Hessen) bereits 2006 eine eigene Online-Beschwerdestelle für problematische Internetinhalte

48 Die Friedensnobelpreisrede von *Dr. James Orbinski* ist als PDF-Datei abrufbar unter <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/germany/files/attachments/aerzteohn-egrenzen-1999-friedensnobelpreisrede.pdf> – Und es war eine weise Entscheidung der Findungskommission, den mit 10.000 Euro dotierten Kasseler Bürgerpreis „Glas der Vernunft“ im Jahre 2017 an die deutsche Sektion von *Médecins Sans Frontières* | *Ärzte ohne Grenzen* zu vergeben.

49 *Lauter Hass – leiser Rückzug*. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung, hrsg. von Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz, Berlin 2024, abrufbar unter https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php.

eingrichtet. Kooperationen wie *#KeineMachtDemHass*, zu der 2019 unter der Federführung des Hessischen Justizministeriums Zivilgesellschaft, Justiz, Medien und die Medienanstalt Hessen als Gründungsmitglied zusammengefounden haben, sind Maßnahmen für mehr Zivilität und damit für ein offenes Meinungsklima. Die Medienanstalt Hessen ist zudem Partnerin der Meldestelle *HessenGegenHetze*. Sie ist Teil des Aktionsprogramms gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Hate Speech der Hessischen Landesregierung.⁵⁰

Und schließlich gehören die Angebote der *Medienanstalt Hessen* zur Vermittlung von medienkompetentem Verhalten zu wichtigen Beiträgen, um Hass im Netz erst gar nicht entstehen zu lassen. Strafrecht ist wichtig für den Opferschutz, kann aber nur ein Baustein im gesamtgesellschaftlichen *Kampf gegen Hass und Hetze im Internet* sein. Mindestens genauso wichtig sind Aufklärungs- und Präventionsarbeit. Aus gutem Grund befähigt die medienpädagogische Arbeit der Medienanstalt Hessen vor allem die jüngeren Bürgerinnen und Bürger nicht nur zum Selbstschutz, sondern schärft zugleich ihr Bewusstsein für gemeinsame Werte und für Verantwortung. Und wären sich sämtliche Akteure der öffentlichen Kommunikation ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl bewusst, dann hätten Hass und Hetze ebenso wie *Desinformation* von vornherein keine Chance.⁵¹

XI. Das Lächeln der Aufklärung: Voltaire

Das Zensurverbot dient der Sicherung der Meinungsfreiheit. Und damit gehört auch das letzte Wort *Voltaire*. Die englische Schriftstellerin *Evelyn Beatrice Hall* alias Stephen G. Tallentyre hat dem französischen Philosophen und Schriftsteller in ihrem 1906 in London erschienenen Werk „*The Friends of Voltaire*“⁵² folgenden, viel zitierten Satz zugeschrieben:

50 Siehe hierzu auch die Pressemitteilung der Medienanstalt Hessen vom 19.1.2023, abrufbar unter <https://www.medienanstalt-hessen.de/infothek/aktuelles/hand-in-hand-gegen-hass-und-hetze-im-internet>.

51 Vgl. die Pressemitteilung der Medienanstalt Hessen vom 9.1.2023, abrufbar unter <https://www.medienanstalt-hessen.de/infothek/aktuelles/erdemir-tritt-amt-als-direktor-der-medienanstalt-hessen-an>.

52 Siehe G. Tallentyre, *The Friends of Voltaire*, Smith, Elder & Co. London, 1906, S. 199. Der Volltext ist abrufbar unter <https://archive.org/details/friendsofvoltair00hallrich>.

„I disapprove of what you say, but I will defend to the death your right to say it.“⁵³

Nun lebte *Voltaire* gerne und war klug genug, nicht einmal für seine eigenen Ideen sein Leben zu riskieren. Er war ein Freund der Wahrheit und unerschrocken gegen Staat und Kirche, aber ganz bestimmt kein Freund des Märtyrertums.⁵⁴ Mit einem Satz, den er wirklich über die Zensur gesagt hat, schließt dieser Beitrag:

„Le droit de dire et d'imprimer ce que nous pensons est le droit de tout homme libre, dont on ne saurait le priver sans exercer la tyrannie la plus odieuse.“⁵⁵

XII. Schlussakkord

2024 – die Jahreszahl steht auch für den 66. Geburtstag des Rechtswissenschaftlers *Prof. Dr. Georgios Gounalakis*.

Mit diesem Beitrag zu seiner Festschrift will ich nicht nur den Kollegen, sondern auch den Weggefährten und Menschen *Georgios Gounalakis* ehren. Er ist daher auch Anlass, Dank zu sagen für die immer angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit, für vielfältige persönliche Begegnungen, gemeinsame Podien und intellektuellen Austausch. Persönlich bin ich *Georgios Gounalakis* zum ersten Mal während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht meines verehrten Lehrers und Doktorvaters *Prof. Dr. Werner Frotscher* (1937–2023) an der Philipps-Universität Marburg begegnet. *Georgios Gounalakis* ist seit 1994 nicht nur Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Er hat dort auch das Medienrecht aufgebaut und etabliert und darf zu Recht als einer der herausragenden Pioniere dieser vergleichsweise jungen Disziplin gelten. Und er ist seit mittlerweile

53 „Ich missbillige, was Sie sagen, aber ich werde bis zum Tod Ihr Recht verteidigen, es zu sagen“.

54 Sehr lesenswert hierzu die Rezension *W. Lepenies* zu V. Reinhardt: „Voltaire. Die Abenteuer der Freiheit – Eine Biographie“, München 2022, *DIE WELT* vom 24.1.2022, abrufbar unter <https://www.welt.de/kultur/literarischewelt/article236412153/Voltaire-Warum-wir-ihn-vermissen.html>.

55 „Das Recht zu sagen und zu drucken, was wir denken, ist das Recht eines jeden freien Menschen, das man nicht leugnen kann, ohne die abscheulichste Tyrannei auszuüben.“ Auszug aus *Voltaire*, *Questions sur les miracles*, 1765.

drei Jahrzehnten – auch in seiner Position als langjähriges Mitglied und seit 2017 zudem als Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) – ein gleichermaßen herausragender Verfechter der Meinungsfreiheit und der Medienvielfalt.

Von Herzen widme ich ihm daher diesen Beitrag.

